

Einkaufsbedingungen der Volkswagen Financial Services AG

(„Einkaufsbedingungen“) – Stand Januar 2023

Für alle Leistungen, die ein Auftragnehmer an Uns erbringt, gilt Abschnitt I (Ziffern 1 bis 29) der Einkaufsbedingungen („**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**“).

Je nach Leistungstyp gelten außerdem eine oder mehrere Zusätzliche Bedingungen (Abschnitte II. bis IX.) und Anlagen:

- Zusätzliche Bedingungen für den Kauf von Sachen und Software (EB Ziffer 30 ff.)
 - Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (EB Ziffer 34 ff.)
 - Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen (EB Ziffer 39 ff.) einschließlich Anlage „Abnahmeverfahren“
 - Zusätzliche Bedingungen für Softwaremiete (EB Ziffer 44 ff.)
 - Zusätzliche Bedingungen für Software as a Service (SaaS) (EB Ziffer 49 ff.)
 - Zusätzliche Bedingungen für Softwarepflege und -wartung (EB Ziffer 58 ff.)
 - Zusätzliche Bedingungen für Hardwarewartung und -instandhaltung (EB Ziffer 64 ff.)
 - Zusätzliche Bedingungen für IT-Systemleistungen (EB Ziffer 68 ff.)
-
- Anlage „Abnahmeverfahren“
 - Anlage „Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO“
 - Anlage „Business Continuity Management (BCM)“
 - Anlage „Change Request- und Abruf-Verfahren“
 - Anlage „Exitverfahren“
 - Anlage „Informationssicherheit“
 - Anlage „Kommerzielle Bedingungen“
 - Anlage „Open Source“
 - Anlage „Regelungen zur Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen“
 - Anlage „Richtlinie Informationssicherheit für Externe“
 - Anlage „Rollen und Gremien“
 - Anlage „Standorte und Subunternehmer“
 - Anlage „Werbe- und Kommunikationsleistungen“

Inhalt

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen	3
1 Begriffsbestimmungen	3
2 Geltung der Einkaufsbedingungen, Vertragsbestandteile.....	4
3 Vertragsschluss	5
4 Erbringung der Vertragsleistungen.....	5
5 Rahmenbestellungen, Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen	6
6 Mitwirkungspflichten von Uns.....	7
7 Eigentum	7
8 Leistungsort, Gefahrübergang	7
9 Leistungsschutzrechte	8
10 Untersuchungspflicht, Mängelrüge.....	8
11 Vergütung	8
12 Reise und Übernachtungskosten	8
13 Zahlungsbedingungen	8
14 Zahlungsverzug	9
15 Mängelgewährleistung, Leistungsmängel bei Dienstleistungen.....	9
16 Verletzungen von Rechten Dritter	10
17 Weitere Beteiligung des Urhebers.....	11
18 Verjährung	11
19 Kündigung, Pflichten bei Vertragsbeendigung.....	11
20 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit	11
21 Auslagerung (Outsourcing) und Business Continuity Management (BCM).....	13
22 Subunternehmer und Lieferanten.....	13
23 Referenznennung, Werbung	13
24 Werbe- und Kommunikationsleistungen.....	13
25 Sonstige Bestimmungen	14
26 Open Source.....	15
27 Quellcode-Hinterlegung	15
28 Click-/Shrinkwrap-Lizenzen.....	16
29 Lizenz-Audits	16
II. Zusätzliche Bedingungen für den Kauf von Sachen oder Software	17
III. Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen	18
IV. Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen	20
V. Zusätzliche Bedingungen für Softwaremiete	21
VI. Zusätzliche Bedingungen für Software as a Service (SaaS)	22
VII. Zusätzliche Bedingungen für Softwarepflege und -wartung	24
VIII. Zusätzliche Bedingungen für Hardwarewartung und -instandhaltung	26
IX. Zusätzliche Bedingungen für IT-Systemleistungen	27

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Ziffer 1 bis 29) gelten grundsätzlich für alle Leistungen, die Wir beschaffen.

1 Begriffsbestimmungen

Die in diesen Einkaufsbedingungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1 **Allgemeine Einkaufsbedingungen (auch „AEB“)** bezeichnen die Einkaufsbedingungen, die für sämtliche Vertragsleistungen gelten (Ziffer 1 bis 29).
- 1.2 **AN** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.
- 1.3 **Einkaufsbedingungen (auch „EB“)** umfassen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die für die jeweilige Vertragsleistung anzuwendenden Zusätzlichen Bedingungen sowie sämtliche Anlagen (Auflistung Seite 1).
- 1.4 **Ergebnisse** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand der Vertragsleistungen sind.
- 1.5 **IT-Leistungen** sind Dienst- und Werkleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und Kommunikation sowie Leistungen rund um die Überlassung von Software, Computerhardware und IT-Systemen (Erstellung, Verkauf, Vermietung, Pflege, Wartung, Betrieb etc.).
- 1.6 **Verkörperte Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, die Uns nach der Bestellung von dem AN in verkörperter Form, also nicht elektronisch zu liefern sind (im Falle von IT-Leistungen beispielweise Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).
- 1.7 **Rahmenbestellungen** enthalten eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich von Uns benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast), wie in Ziffern 5.1 f. beschrieben.
- 1.8 **Subunternehmer** sind vom AN zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte. Dies umfasst auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 1.9 **Supportleistungen** sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung und Optimierung.
- 1.10 **Systeme** sind IT-Systeme, IT-Netze und IT-Einrichtungen und/oder Daten- und Telekommunikationsanlagen, -netze, -einrichtungen, -linien, -übertragungswege einschließlich Software und Hardware.
- 1.11 **Verhandlungsprotokoll** fasst das Ergebnis der Verhandlungen zwischen VW FS und dem AN zusammen und stellt zugleich ein Angebot (Antrag) des AN dar, das der Annahme durch VW FS bedarf.
- 1.12 **Vertragsleistungen** sind sämtliche auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen vereinbarten und in der jeweiligen Vertragsleistungsbeschreibung konkretisierten Leistungen.

- 1.13 **Vertrauliche Informationen** sind alle Unterlagen und Informationen der jeweils anderen Partei, die im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien mitgeteilt oder bereitgestellt oder anderweitig bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet oder vernünftigerweise als vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag anzusehen sind, da sie einen Bezug aufweisen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Produkten, Forschung und Entwicklungen, Know-How, Eigentums- und Urheberrechten, Personal, Kunden und Vertragspartnern einer der beiden Parteien. Hierbei ist es unerheblich, ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Informationen gelten nicht mehr als Vertrauliche Informationen, wenn sie ohne Bruch dieser Einkaufsbedingungen öffentlich zugänglich geworden sind, VW FS oder dem AN diese von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten haben, oder wenn Wir oder der AN diese unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht haben.
- 1.14 **Wir / Uns / VW FS** bezeichnet die Volkswagen Financial Services AG, die Volkswagen Bank GmbH und alle mit diesen Gesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaften, dazu gehören insbesondere die Volkswagen Financial Services Digital Solutions GmbH und alle mit der Volkswagen AG verbundenen Unternehmen, die im Financial Services Sektor tätig sind oder verbundene Unternehmen in diesem Sektor unterstützen. Sofern ein Unternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.14 aus der VW FS ausscheidet, gilt es hinsichtlich der Rechte aus der Bestellung für eine Übergangsfrist von sechs (6) Monaten weiterhin als Unternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.14.
- 1.15 **Zusätzliche Bedingungen** sind die als solche bezeichneten Bedingungen, welche abhängig von der Art der Vertragsleistung zur Anwendung kommen (Auflistung Seite 1).

2 Geltung der Einkaufsbedingungen, Vertragsbestandteile

- 2.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beschaffungsverträge über Vertragsleistungen mit Uns ausschließlich nach Maßgabe der EB zustande. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des AN sind für Uns nur dann verbindlich, wenn Wir sie ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder zusätzlicher Bedingungen des AN Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

Sofern eine Anlage nicht auf www.vwgroupsupply.com abgerufen werden kann, stellen Wir sie dem AN auf Anfrage zur Verfügung.

- 2.2 Ein Vertrag mit Uns besteht aus:

- dem Verhandlungsprotokoll und den jeweiligen Vertragsleistungsbeschreibungen zusammen mit der Rahmen- oder Einzelbestellung oder, falls kein Verhandlungsprotokoll erstellt wird, der Rahmen- oder Einzelbestellung und den jeweiligen Vertragsleistungsbeschreibungen,
- anzuwendende Anlagen zu den Einkaufsbedingungen (Auflistung Seite 1),
- diesen Einkaufsbedingungen einschließlich der Zusätzlichen Bedingungen,
- dem Code of Conduct für Geschäftspartner (vgl. Ziffer 2.5),

- ggf. weiteren Dokumenten und
- den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle referenzierten Dokumente werden zusammen als der **"Vertrag"** bezeichnet. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt die oben genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten auf der gleichen Ebene gilt das neuere Dokument vorrangig vor dem älteren Dokument.

- 2.3 Sollten Wir im Einzelfall die Geltung der Lizenzbedingungen/Nutzungsrechtsbedingungen des AN oder eines Dritten vereinbaren, finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. In jedem Fall bedarf eine derartige Vereinbarung der Schriftform.
- 2.4 Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Beschaffungsverträge über Vertragsleistungen.
- 2.5 Die bei Vertragsschluss gültige, aktuelle Fassung der Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) wird wesentlicher Vertragsbestandteil. Sie kann über www.vwgroupsupply.com abgerufen werden. Darüber hinaus stellen Wir sie dem AN auf Anfrage zur Verfügung.

3 Vertragsschluss

Ein Vertragsschluss mit Uns erfolgt schriftlich oder in Textform. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Parteien unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen und anderenfalls unwirksam.

4 Erbringung der Vertragsleistungen

- 4.1 Der AN wird die Vertragsleistungen im Rahmen seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und frei von Sach- und Rechtsmängeln erbringen. Der AN wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Stand der Technik einhalten, insbesondere hinsichtlich Datenverarbeitung sowie Daten- und Systemsicherheit und dabei insbesondere sämtliche Informationen und Ergebnisse nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z. B. Hackerangriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z. B. Phishing) schützen. Im Übrigen erbringt der AN die Vertragsleistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 4.2 Liefert der AN Software und Datenträger, wird er diese vor der Überlassung an Uns mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, Trojaner oder Ähnliches enthalten.
- 4.3 Ist die Erstellung eines Ergebnisses Gegenstand der Vertragsleistungen, übernimmt der AN als Hauptleistungspflicht, die Vertragsleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Uns auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren. Das gleiche gilt auch für die Erbringung von Dienstleistungen.

- 4.4 Verkörperte Liefergegenstände sind stets mit vollständiger Anwenderdokumentation zu liefern. Die Parteien können weitere Anforderungen an die Dokumentation vereinbaren.
- 4.5 Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN die ihm übertragenen Aufgaben selbst in seinen Räumlichkeiten mit eigenen angestellten Mitarbeitern sowie eigenen Arbeits- und Betriebsmitteln zu erbringen.
- 4.6 Der AN informiert sich vor der Leistungserbringung über die dafür erforderliche Ausstattung an Hardware (bspw. PKI Card Reader) und Software. Auf dem Betriebsgelände des AG dürfen elektronische Geräte nur dann betrieben werden, wenn dafür jeweils ein gültiger E-Check nach DGVU Vorschrift 3/ DIN VDE 0701-0702 nachgewiesen werden kann (Prüfsiegel).
- 4.7 Die von Uns bereitgestellten Ressourcen dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden.
- 4.8 Sofern nicht abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für Uns alle zur Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen unselbständigen Infrastrukturleistungen erbringen. Unselbständige Infrastrukturleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen, wie z.B. Planung, Errichtung, Aufbau, Konfiguration oder Installation von Systemen oder Software.
- 4.9 Wenn und soweit der AN von Uns nicht explizit bestellte Supportleistungen oder vergleichbare Zusatzleistungen zu den Vertragsleistungen allgemein anbietet, wird der AN Uns diese auf unseren Wunsch zu marktüblichen Konditionen anbieten.
- 4.10 Der AN erbringt die Vertragsleistungen in ständiger Abstimmung mit Uns. Sofern von Uns übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN Uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.11 Der AN wird Uns über Umstände informieren, die seine Leistungserbringung gegenwärtig oder zukünftig behindern, und zwar schriftlich oder in Textform, unmittelbar nachdem er von den Umständen erfahren hat.
- 4.12 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (Bestellnummer, Abteilung, Ansprechpartner) enthalten muss.

5 Rahmenbestellungen, Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

- 5.1 Rahmenbestellungen begründen - auch wenn sie einen Forecast enthalten - keine Verpflichtung zum Abruf der Vertragsleistungen oder Teilen davon durch Uns, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der AN verpflichtet, die Vertragsleistungen auf unseren Abruf hin zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungspflichten, entstehen für Uns erst, soweit Wir eine Leistung abgerufen haben und der AN diese vereinbarungsgemäß erbracht hat.
- 5.2 Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, hat der AN Uns unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit Uns vereinbart werden.
- 5.3 Für jeden Fall einer von dem AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vereinbarten

Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig. Ist eine Teillieferung oder eine Einzelbestellung vereinbart, so ist für die Berechnung die vereinbarte Nettovergütung der Teillieferung oder Einzelbestellung ausschlaggebend. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von Uns bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung eines Vertrages geltend gemacht werden.

- 5.4 Im Falle eines Verzugs des AN stehen Uns neben der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 5.3 die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

6 Mitwirkungspflichten von Uns

VW FS ist nur in dem Umfang zur Mitwirkung an der Erbringung der Vertragsleistungen verpflichtet, wie dies in der jeweiligen Vertragsleistungsbeschreibung ausdrücklich beschrieben ist.

Der AN hat VW FS unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass VW FS eine oder mehrere Mitwirkungspflichten nicht einhält. In seiner Mitteilung hat der AN die erforderlichen Mitwirkungshandlungen detailliert zu beschreiben.

7 Eigentum

- 7.1 An den technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen, Gegenständen und Informationen, die der AN von Uns oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung von einem Dritten erhalten hat, behalten Wir Uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen, Gegenstände und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen Uns unverzüglich unaufgefordert und vollständig zurückzugeben und etwaige daraus gefertigte Aufzeichnungen und Kopien nachweislich zu löschen oder zu vernichten. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 ff. HGB, §§ 273 ff. BGB) besteht insoweit nicht.
- 7.2 Soweit der AN uns im Rahmen von IT-Leistungen die dauerhafte Überlassung von Verkörperten Liefergegenständen (z.B. Dokumentation) schuldet, räumt Uns der AN mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein. Der AN verschafft Uns das Eigentum an den Verkörperten Liefergegenständen frei von Rechten Dritter. Der Umfang der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Vertragsleistungen (z. B. Software) wird durch diese Regelung nicht berührt, sondern ist in den entsprechenden Zusätzlichen Bedingungen geregelt.

8 Leistungsort, Gefahrübergang

- 8.1 Leistungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort derjenigen Gesellschaft, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Leistungsort Braunschweig, Gifhorner Str. 57. Stellt der AN Uns Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst erfüllt, sobald sich die Software auf unseren Systemen befindet.
- 8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Verkörperten Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von

Uns genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder Teilleistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.

9 Leistungsschutzrechte

Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der AN stellt Uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit der AN die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten hat.

10 Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit eine Abnahme oder Übergabepfung nicht vereinbart ist und Uns nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, sind unsere Mängelrügen rechtzeitig, wenn Wir offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigen.

11 Vergütung

- 11.1 Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackungs- und Versicherungskosten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf unseren Wunsch wird der AN die Verpackung jedoch am Leistungsort auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten.
- 11.2 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von Uns gegengezeichnet sind. Der AN wird Uns die Erfassungsbelege wöchentlich zur Gegenzeichnung vorlegen.

12 Reise und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit das Verhandlungsprotokoll dies ausdrücklich vorsieht und der betreffenden Dienstreise sowie den entstehenden Kosten von Uns vorab schriftlich zugestimmt wurde.

13 Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die Vergütung ist 30 Tage nach Zugang einer die Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der im Vertrag genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen von dem AN vollständig erbracht und von Uns abgenommen bzw. vollständig an Uns übergeben wurden.
- 13.2 Rechnungen können Wir nur bearbeiten, wenn diese die ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

13.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Uns in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

14 Zahlungsverzug

14.1 Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zzgl. der Pauschale nach § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB verlangen, sowie ggf. Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Es bleibt Uns unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Wir kommen nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Zahlungsverzug.

14.2 Dem AN steht an den Vertragsleistungen wegen unseres Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern Wir mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommen und trotz schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt haben oder die Forderung rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

15 Mängelgewährleistung, Leistungsmängel bei Dienstleistungen

15.1 Soweit die Zusätzlichen Bedingungen für den Kauf von Sachen und Software und/oder für Werkleistungen zur Anwendung kommen, gelten die nachfolgenden Regelungen für Mängel, die bei Abnahme oder Übergabe vorlagen, während der Mängelgewährleistungsfrist. Für alle anderen Zusätzlichen Bedingungen, mit Ausnahme der Zusätzlichen Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen, gelten die nachfolgenden Regelungen für die jeweilige Vertragslaufzeit.

15.2 Der AN gewährleistet, dass die Vertragsleistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben. Soweit die Beschaffenheit nicht im Einzelnen vereinbart ist, gewährleistet der AN, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, falls keine bestimmte Verwendung vorausgesetzt ist, für eine gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die für Leistungen der gleichen Art üblich ist und seitens VW FS erwartet werden kann.

15.3 Bei IT-Leistungen werden gemeldete Mängel von den Parteien einvernehmlich in die folgenden Mängelklassen eingeordnet, wobei mehrere Mängel einer Klasse zu einer Einordnung in die nächsthöhere Klasse führen können. Erzielen die Parteien bei der Einordnung in die Mängelklassen kein Einvernehmen, entscheiden Wir unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AN. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für IT-Leistungen je nach Einordnung die folgenden Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten:

Klasse	Definition	Reaktions-/Mängelbeseitigungszeit
1	Die ordnungsgemäße Nutzung der Vertragsleistung oder wesentlicher Teile hiervon ist ausgeschlossen (Betriebsverhindernder Mangel).	Reaktionszeit: 30 Minuten Mängelbeseitigungszeit: 24 Stunden nach Eingang der Meldung

2	Die Nutzung der Vertragsleistung oder wesentlicher Teile hiervon ist erheblich beeinträchtigt (Erheblicher Mangel). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Vertragsleistung ohne die Beseitigung des Mangels für das operative Tagesgeschäft nicht oder nicht vollständig genutzt werden kann.	Reaktionszeit: eine Stunde Mängelbeseitigungszeit: 48 Stunden nach Eingang der Meldung
3	Alle sonstigen Mängel, die nicht unter die Klassen 1 und 2 fallen.	Reaktionszeit: vier Stunden Mängelbeseitigungszeit: 120 Stunden nach Eingang der Meldung

15.4 Ist die Leistung mangelhaft gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

15.5 Kommen die Zusätzlichen Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistung zur Anwendung, haben die Vertragsleistungen den vertraglichen Anforderungen und im Übrigen dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Soweit die Leistungen diesen Anforderungen nicht entsprechen und der AN dies zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für Uns innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß nachzuholen, wobei die unter vorstehender Ziffer 15.3 genannten Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten Anhaltspunkte für die Angemessenheit sind. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung auch innerhalb der Frist in wesentlichen Teilen nicht, sind Wir neben den anderen uns zustehenden Rechtsbehelfen auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine fehlerhafte Leistung liegt auch dann vor, wenn die Leistungserbringung länger als bei Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern dauert. In diesem Fall können Wir die Vergütung nach Aufwand/Zeit mindern, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf.

16 Verletzungen von Rechten Dritter

16.1 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird Uns der AN für Uns gleichwertige Vertragsleistungen und Verkörperte Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Verkörperten Liefergegenstände durch Uns nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

16.2 Der AN stellt Uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn und soweit der AN die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten hat.

16.3 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Uns wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für Uns auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Wir werden den AN bei der Abwehr von geltend

gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Wir sind berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, werden Uns jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Fall ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

16.4 Die Regelungen dieser Ziffer 16 gelten auch nach Vertragsende weiter.

17 Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt Uns von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber Uns gegenüber geltend machen.

18 Verjährung

18.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch Uns, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Software(teile), die Uns im Rahmen der Softwarepflege oder -wartung überlassen werden.

18.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

19 Kündigung, Pflichten bei Vertragsbeendigung

19.1 Soweit es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt und nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, können Wir die jeweilige Vertragsleistung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat, der AN unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende kündigen.

19.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

19.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

19.4 Sofern die Parteien nicht in der **Anlage „Exitverfahren“** abweichendes geregelt haben, gilt Folgendes: Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, werden die Parteien zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung zusammenarbeiten. Soweit nicht ohnehin von den Vertragsleistungen umfasst, ist der AN verpflichtet, in diesem Zusammenhang erforderliche Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen eine angemessene Vergütung zu erbringen. Dies umfasst insbesondere auch solche Leistungen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Übergabe an einen anderen Auftragnehmer zu ermöglichen.

20 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

20.1 Bei der Durchführung des Vertrages besteht die Möglichkeit, dass dem AN und dessen Mitarbeitern von VW FS Vertrauliche Informationen bereitgestellt oder mitgeteilt werden. Der AN verpflichtet sich, über alle Vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und seine Mitarbeiter entsprechend durch einen schriftlich abgefassten Vertrag dahingehend zu verpflichten. Bei Verletzung der Pflicht, Stillschweigen zu bewahren, durch die Mitarbeiter des

AN, übernimmt dieser gegenüber Uns die Haftung, ohne die Möglichkeit, gemäß § 831 BGB den Entlastungsbeweis führen zu können. Der AN tritt den Vertraulichkeitspflichten der VW FS in Bezug auf das Bankgeheimnis bei. Die Regelungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Vertragsende weiter.

- 20.2 Sofern der AN personenbezogene Daten im Auftrag zu verarbeiten hat und/oder ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, wird er dafür Sorge tragen, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 28 DSGVO, eingehalten werden. Die Vertragspartner werden Inhalt und Umfang dieser Verarbeitung in der **Anlage „Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO“** festlegen. Dies gilt auch bei der Wartung von Anlagen, bei der der AN mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt oder kommen kann.
- 20.3 Das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) des AN muss sich an etablierten, aktuellen Regelwerken bzw. Standards orientieren. Die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen haben insbesondere den Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit in angemessener Weise Rechnung zu tragen.
- 20.4 Falls Wir für die Vertragsleistung des AN weitere Anforderungen an die Informationssicherheit haben, sind sie in der **Anlage „Informationssicherheit“** festgelegt.
- 20.5 Wir können die **Anlage „Informationssicherheit“** bei berechtigtem Interesse regelmäßig anpassen. Wir werden dem AN die Änderung der Anlage in Textform mitteilen. Die Zustimmung des AN zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, soweit er nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung seine Ablehnung in Textform erklärt. Wenn der AN mit der Änderung nicht einverstanden ist, können Wir den Vertrag kündigen.
- 20.6 Der AN ergreift geeignete organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen, um das sich aus Ziffern 20.3 bis 20.5 ergebende erforderliche Schutzniveau zu erreichen.
- 20.7 Wir können jederzeit prüfen, ob der AN die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen des jeweils erforderlichen Schutzniveaus umsetzt. Vor Ort Prüfungen werden Wir mit angemessener Frist ankündigen. Sofern Wir eine Prüfung auf Basis der beim AN vorhandenen Dokumentation durchführen wollen, stellt Uns der AN alle für eine derartige Prüfung erforderlichen Dokumente zur Verfügung.
- 20.8 Der AN ist verpflichtet, Uns unverzüglich über Uns betreffende Informationssicherheitsvorfälle unter Vorlage aller verfügbaren, für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Hintergrundinformationen zu informieren. Als Sicherheitsvorfall wird ein Ereignis bezeichnet, das die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Services, -Systemen oder –Anwendungen von Uns beeinträchtigt bzw. unmittelbar bedroht.
- 20.9 Sofern die vom AN eingesetzten Mitarbeiter auf unsere IT-Systeme zugreifen, wird der AN diese bereits vor deren Einsatz auf die Beachtung der in der **Anlage „Richtlinie Informationssicherheit für Externe“** niedergelegten Grundsätze verpflichten. Dem AN ist bekannt, dass eine Freischaltung für Arbeiten in unseren IT-Systemen erst erfolgt, wenn der AN seine Mitarbeiter entsprechend verpflichtet hat. Auf unser Verlangen ist der AN verpflichtet, Uns die Verpflichtung seiner Mitarbeiter entsprechend nachzuweisen. Die nach diesen Einkaufsbedingungen zulässigerweise eingesetzten Subunternehmer wird der AN ebenfalls vor Zugriff auf unsere IT-Systeme auf die Beachtung der in der **Anlage „Richtlinie Informationssicherheit für Externe“** niedergelegten Grundsätze verpflichten.

20.10 Sofern die vom AN eingesetzten Mitarbeiter für die Leistungserbringung auf unsere IT-Systeme zugreifen und/oder unsere Liegenschaften betreten, wird der AN diese dahingehend verpflichtet, dass Uns diese Mitarbeiter auf unser Verlangen vor deren Zugriff und/oder Zutritt ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen haben. Die nach diesen Einkaufsbedingungen zulässigerweise eingesetzten Subunternehmer wird der AN entsprechend verpflichtet. Dem AN ist bekannt, dass Personen, die den erforderlichen Nachweis ihrer Identität nicht erbringen, weder Zutritt zu unseren Liegenschaften noch Zugriff auf unsere IT-Systeme erhalten.

21 Auslagerung (Outsourcing) und Business Continuity Management (BCM)

21.1 Bei einer Auslagerung nach § 25 b KWG oder § 32 VAG findet die **Anlage „Regelung zur Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen“** Anwendung.

21.2 Sofern an den AN ausgelagerte Vertragsleistungen einen Geschäftsprozess von Uns betreffen, der im Vertrag als zeitkritisch eingestuft ist, findet die **Anlage „Business Continuity Management (BCM)“** Anwendung.

22 Subunternehmer und Lieferanten

22.1 Die teilweise oder vollständige Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Subunternehmer durch den AN bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nur in begründeten Fällen verweigern werden. Vor Erteilung der in Satz 1 bezeichneten Zustimmung sowie jederzeit während der Vertragslaufzeit können Wir vom AN die Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Informationen betreffend den Subunternehmer verlangen. Während der Vertragslaufzeit steht es uns jederzeit frei die in Satz 1 bezeichnete Zustimmung aus wichtigem Grund zurückzunehmen. Die bei Vertragsschluss genehmigten Subunternehmen sind in der **Anlage „Standorte und Subunternehmer“** aufgeführt. Auch im Falle einer Zustimmung bleibt der AN für die Leistungen in vollem Umfang verantwortlich, die er dem Subunternehmer übertragen hat. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit, an den eingeschalteten Subunternehmer schriftlich weiterzugeben und Uns dies auf Nachfrage nachzuweisen.

22.2 Der AN wird Uns auf Verlangen die Lieferanten benennen, bei denen er erforderliche Materialien für die Herstellung von Vertragsleistungen bezieht. Wir können aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist die Ablösung eines Lieferanten verlangen.

23 Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu Uns darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung unserer Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen.

24 Werbe- und Kommunikationsleistungen

Handelt es sich bei den Leistungen des AN um Werbe- und/oder Kommunikationsleistungen, findet die **Anlage „Werbe- und Kommunikationsleistungen“** Anwendung.

25 Sonstige Bestimmungen

- 25.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der Vertragsleistungen angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und Uns dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- 25.2 Der AN räumt unserer Internen Revision das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen Uns und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen.
- 25.3 Sind Vertragsleistungen ausdrücklich oder für den AN erkennbar für den Export bestimmt, ist der AN ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, in den Lieferpapieren sämtliche erforderlichen Angaben zu machen, damit Wir die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie sonstigen einschlägigen Zollvorschriften erforderlichen Angaben machen und Schritte veranlassen können.
- 25.4 Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen Uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen Uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; Wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl an den AN oder den Dritten leisten.
- 25.5 Gerichtsstand ist das für die Volkswagen Financial Services AG oder den jeweiligen Vertragspartner des AN zuständige Gericht. Wir sind darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
- 25.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.
- 25.7 Sollte eine Regelung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 25.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht

Handelt es sich bei den Leistungen des AN um IT-Leistungen, gelten außerdem folgende Regelungen (Ziffer 26 bis 29):

26 Open Source

Beabsichtigt der AN, Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen zu verwenden, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN übernimmt als wesentliche Vertragspflicht,

- (i) Uns vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind (durch Ausfüllen der **Anlage „Open Source“**) und uns die Lizenzbedingungen in Kopie zu übergeben,
- (ii) sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch VW FS nicht beschränkt,
- (iii) sicherzustellen, dass keine der verwendeten Open Source Software Lizenzen inkompatibel oder im Konflikt mit einer anderen verwendeten Softwarelizenz ist bzw. steht, und
- (iv) sicherzustellen, dass keine Software verwendet wird, die unter einer Copyleft-Lizenz steht und einen sogenannten Copyleft-Effekt auslöst, aufgrund dessen sich die Lizenzbedingungen der jeweiligen Open Source Software auf andere Software als die jeweilige Open Source Software erstrecken. Die Verwendung einer solchen Copyleft-Lizenz ist nur zulässig, wenn der AN nachvollziehbar erklärt, weshalb bei der vertrags- bzw. bestimmungsgemäßen Nutzung und hierfür erforderlichen Übertragung/Zugänglichmachung der Software kein Copyleft-Effekt ausgelöst wird und Wir nach Erhalt dieser Erklärung dem Einsatz der konkret benannten Komponenten explizit schriftlich zustimmen.

Der AN ist verpflichtet Uns gemäß Ziffer 16.2 und Ziffer 16.3 von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten freizustellen.

Sofern dies nach den jeweiligen Open Source Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat uns der AN den Quellcode der Open Source Software spätestens zum vereinbarten Liefertermin zu übergeben.

27 Quellcode-Hinterlegung

- 27.1 Soweit bei Software die Überlassung des Quellcodes nicht geschuldet ist, wird der AN auf unser Verlangen, zur Sicherung unserer Investition, insbesondere zur Sicherstellung der Pflege und Weiterentwicklung der Software für Fälle, in denen der AN hierzu, gleich aus welchem Grund, außer Stande ist oder diese absolut bzw. zu marktüblichen Konditionen verweigert, den Quellcode der Software unverzüglich nach Vertragsabschluss und nach jeder Aktualisierung bei einem unabhängigen Hinterlegungsunternehmen mit der Maßgabe hinterlegen, dass der Quellcode an Uns nach Einstellung der Wartung für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten, bei drohender wirtschaftlicher Schieflage des AN und bei einer wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dem AN herausgegeben wird. Der AN wird mit dem Hinterlegungsunternehmen und Uns einen entsprechenden Hinterlegungsvertrag zu angemessenen marktüblichen Konditionen abschließen.

27.2 Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen. Der AN hat das Hinterlegungsmaterial auf aktuellem Stand zu halten.

28 Click-/Shrinkwrap-Lizenzen

Click- oder Shrinkwrap-Lizenzbedingungen werden Uns gegenüber in keinem Fall wirksam. Softwarelizenzverträge werden von Uns ausschließlich schriftlich abgeschlossen.

29 Lizenz-Audits

Legt der AN Uns schriftlich einen hinreichend begründeten Verdacht dar, wonach Wir Nutzungsrechte überschreiten, führen Wir ein Lizenz-Audit (Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsrechte) hinsichtlich der betreffenden Software durch und erteilen dem AN schriftlich Auskunft über das Ergebnis des Lizenz-Audits.

II. Zusätzliche Bedingungen für den Kauf von Sachen oder Software

30 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist der Verkauf oder die dauerhafte Überlassung der im Vertrag benannten Sachen oder Software.

31 Herstellung der Liefergegenstände

Für den Fall, dass die von Uns bestellten Sachen oder bestellte Software für Uns hergestellt oder erzeugt werden, gelten folgende Regelungen:

- 31.1 Wir können Änderungen der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, wenn die Änderung der Leistung dem AN zumutbar ist.
- 31.2 Hat die von Uns verlangte Änderung Auswirkungen auf den Aufwand des AN, wird der AN Uns unverzüglich ein Angebot für die Änderung unterbreiten, aus dem im Einzelnen hervorgeht, wie sich der Mehr- oder Minderaufwand auf die Ausführungsdauer und auf den Preis auswirken. Das Angebot hat auf den Preisermittlungsgrundlagen des Hauptangebotes in der Fassung des Vertrages zu beruhen. Das Angebot hat sämtliche Kosten, d. h. auch ggf. die zeitabhängigen Kosten für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen, darzustellen. Die vertraglich vereinbarten Nachlässe sind zu berücksichtigen. Können der AN und Wir uns über die Änderung nicht einigen, können Wir die Änderung dennoch beauftragen und die Konditionen nach billigem Ermessen festlegen; der AN kann unserer Ermessensausübung von einem ordentlichen Gericht überprüfen lassen.

32 Übergabe– Zurückweisung wegen Mängeln

- 32.1 Der AN zeigt die Übergabe mindestens zehn (10) Werkzeuge zuvor schriftlich an und stimmt mit Uns Übergabeort und -zeitpunkt ab.
- 32.2 Bei technischen Geräten und bei Software wird der AN auf unser Verlangen die Leistungen in unserem Beisein einem Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass die Vertragsleistungen den festgelegten Spezifikationen entsprechen (Übergabeprüfung).
- 32.3 Wir sind nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Leistungen als Erfüllung anzunehmen.
- 32.4 Der AN hat festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und die betreffenden Vertragsleistungen erneut zur Übergabe vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für eine erneute Übergabe entsprechend.

33 Rechtseinräumung bei Softwarekauf

- 33.1 An der überlassenen Software räumt der AN Uns das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software konzernweit im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.14 zu nutzen, und zu diesem Zweck Vervielfältigungsstücke der Software herzustellen und auf beliebiger Hardware zu installieren.
- 33.2 An im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu, welche die überlassene Software ersetzen oder ergänzen, erhalten Wir entsprechende Rechte.

III. Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

34 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erbringung der im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen durch den AN.

35 Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen des AN

- 35.1 Der AN wird sorgfältig ausgesuchte, qualifizierte und geschulte Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (im Folgenden zusammen „Mitarbeiter“) einsetzen. Gegebenenfalls erforderliche Schulungen oder Ausbildungen führt der AN auf eigene Kosten durch.
- 35.2 Der AN erbringt die Leistungen nach unseren technischen und organisatorischen Vorgaben unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis eines von ihm benannten Ansprechpartners/Koordinators als selbständige und eigenverantwortliche Leistung. Der AN wird seine Mitarbeiter instruieren, Weisungen nur von einem von ihm benannten Ansprechpartner/Koordinator zu befolgen.
- 35.3 Der Ansprechpartner/Koordinator des AN plant, koordiniert und überwacht die Vertragsleistungen seiner Mitarbeiter und fordert von Uns rechtzeitig etwaig erforderliche Informationen an. Der Ansprechpartner/Koordinator steht Uns für Termine und fachliche Abstimmungsgespräche zur Verfügung. Er verteilt etwaige Aufträge unverzüglich an seine Mitarbeiter und steht jederzeit, während der üblichen Geschäftszeiten, für die Beantwortung unserer Anfragen zur Verfügung. Der AN gibt Uns die beabsichtigte Auswechslung eines Ansprechpartners/Koordinators unverzüglich bekannt.

36 Übergabe

Nach Fertigstellung oder nach Ablauf der Leistungszeit übergibt der AN Uns seine Ergebnisse, verbunden mit einer schriftlichen Erklärung, dass er die Vertragsleistungen vollständig erbracht hat. Auf unseren Wunsch präsentiert und/oder bespricht der AN seine Ergebnisse. Sind die Leistungen vertragsgemäß erbracht, bestätigen Wir die Übergabe durch ein Übergabeprotokoll.

37 Mehraufwand

Erkennt der AN, dass er das vereinbarte Volumen oder Kostenlimit nicht einhalten kann, hat der AN Uns unverzüglich die Gründe für die Abweichung mitzuteilen, Uns über die Auswirkungen zu unterrichten und Uns sämtliche möglichen Handlungsoptionen, insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zu unserer Entscheidung wird der AN die Bearbeitung nicht fortführen.

38 Rechtseinräumung

- 38.1 An sämtlichen Ergebnissen, welche der AN im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen spezifisch für Uns erzielt, erwerben Wir im Zeitpunkt der Entstehung, ohne dass eine weitere Handlung des AN erforderlich ist, das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare,

inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung.

- 38.2 Die Rechtseinräumung umfasst alle Ergebnisse, insbesondere Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, im Fall von Software auch den Quellcode und die begleitende Dokumentation, im Fall von Seminarleistungen die Schulungsunterlagen, die der AN in Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfertigt und/oder Uns zur Verfügung stellt.
- 38.3 Sofern Ergebnisse zu Werbe- und Kommunikationszwecken erstellt oder genutzt werden, umfasst die Rechtseinräumung das Recht zur Nutzung in allen Medien.
- 38.4 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf Uns übertragen werden.

IV. Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen

39 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erbringung der im Vertrag genannten Werkleistungen, z. B. Installationsarbeiten, Softwareerstellungs- und Softwareanpassungsleistungen sowie Projekte.

40 Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen des AN

Für die von dem AN eingesetzten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen gilt vorstehende Ziffer 35 entsprechend.

41 Abnahme

Regelungen zur Abnahme finden sich in der **Anlage „Abnahmeverfahren“**.

42 Rechte an Werkleistungen

42.1 An den Werkleistungen und Ergebnissen sowie für alle Zwischenstufen erhalten Wir vom AN, im Zeitpunkt der Entstehung, ohne dass eine weitere Handlung des AN erforderlich ist, das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung. Bei Software gilt dies auch für den Quellcode und die begleitende Dokumentation.

42.2 Ziffern 38.2 bis 38.4 gelten entsprechend.

43 Quellcodeübergabe bei Softwareerstellung und Softwareanpassung

Bei für Uns entwickelte Individualsoftware und Softwareanpassungen ist der AN auch zur Überlassung des jeweils aktuellen Quellcodes (bei Softwareanpassungen des jeweiligen Teils), einschließlich eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird, verpflichtet. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen.

V. Zusätzliche Bedingungen für Softwaremiete

44 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die zeitlich begrenzte Überlassung der im Vertrag genannten Software.

45 Übergabe

- 45.1 Die Übergabe der Software erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 45.2 Der AN zeigt die Übergabe der Software mindestens zehn (10) Werkzeuge zuvor schriftlich an und stimmt mit Uns Übergabeort und -zeitpunkt ab.
- 45.3 Auf unser Verlangen wird der AN die Software in unserem Beisein einem Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass sie den festgelegten Spezifikationen entsprechen (Übergabeproofung).

46 Mängel-/Störungsbeseitigung

- 46.1 Der AN wird von Uns gemeldete Mängel gemäß den in vorstehender Ziffer 15.3 enthaltenen Regelungen zu Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten beseitigen.
- 46.2 Der AN kann Mängel vorübergehend durch einen Workaround beseitigen. Auf diese Weise beseitigte Mängel der in vorstehender Ziffer 15.3 geregelten Klassen 1 und 2 fallen automatisch in die nächst niedrigere Klasse. Ein Workaround im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Fehler durch technische (andere Funktionen) oder organisatorische (andere Vorgehensweisen) Mittel umgangen werden und dadurch ein allenfalls geringfügig erhöhter Aufwand entsteht.
- 46.3 Sonstige Störungen, die nicht als Mangel anzusehen sind oder nicht vom AN zu vertreten sind, wird der AN gegen gesonderte Vergütung auf Grundlage des Zeit- und Materialaufwands beseitigen.

47 Mietdauer

Der Beginn der Miete ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 19.1 gekündigt wird.

48 Rechtseinräumung bei Softwaremiete

- 48.1 Der AN räumt Uns das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Dauer der Miete und im Übrigen unbeschränkte Recht ein, die Software in ihrer jeweils aktuellen Fassung konzernweit im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.14 zu nutzen, und zu diesem Zweck Vervielfältigungsstücke der überlassenen Software herzustellen und auf beliebiger Hardware zu installieren.
- 48.2 An im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen o.Ä. sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu, welche die überlassene Software ersetzen oder ergänzen, erhalten Wir entsprechende Rechte.

VI. Zusätzliche Bedingungen für Software as a Service (SaaS)

49 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Zugänglichmachung und der Betrieb der im Vertrag genannten Software, die für die Nutzung durch Uns erforderliche Speicherkapazität, Rechenleistung und Infrastruktur, sowie die Ermöglichung ihrer Nutzung durch Uns über das Internet.

50 Leistungsänderungen

Änderungen an der Software, durch die eine Funktion der Software eingeschränkt oder entfernt wird, bedürfen unserer Zustimmung.

51 Skalierbarkeit

Die Erhöhung oder Verminderung des Nutzungsumfangs (z. B. Anzahl der Nutzer, Art der Nutzung) ist jederzeit oder innerhalb der im Vertrag genannten Fristen ohne Weiteres möglich. Der Durchführung eines Änderungsverfahrens im Sinne der **Anlage „Change Request- und Abruf-Verfahren“** bedarf es insoweit nicht.

52 Nachweis der Betriebsfähigkeit

Auf unser Verlangen wird der AN die Software vor der vereinbarten Zugänglichmachung und Nutzung in unserem Beisein einem Test unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass sie den im Vertrag festgelegten Spezifikationen entspricht (Betriebsfähigkeitstest).

53 Mängel-/Störungsbeseitigung und Pflege

53.1 Der AN wird von Uns gemeldete Mängel gemäß den in vorstehender Ziff. 15.3 enthaltenen Regelungen zu Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten beseitigen.

53.2 Der AN kann Mängel vorübergehend durch einen Workaround beseitigen. Auf diese Weise beseitigte Mängel der in vorstehender Ziffer 15.3 geregelten Klassen 1 und 2 fallen automatisch in die nächst niedrigere Klasse. Ein Workaround im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Fehler durch technische (andere Funktionen) oder organisatorische (andere Vorgehensweisen) Mittel umgangen werden und dadurch ein allenfalls geringfügig erhöhter Aufwand entsteht.

53.3 Sonstige Störungen, die nicht als Mangel anzusehen sind oder nicht vom AN zu vertreten sind, wird der AN gegen gesonderte Vergütung auf Grundlage des Zeit- und Materialaufwands beseitigen.

54 Rechtseinräumung

54.1 Der AN räumt Uns für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht ausschließliche und im Übrigen unbeschränkte Recht für die konzernweite (im Sinne vorstehenden Ziffer 1.14) Nutzung der Software und den bei der Nutzung eingesetzten Hilfsprogrammen und gegebenenfalls erforderlichen Dokumenten ein.

54.2 An im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen o.Ä. sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu, welche die Software ersetzen oder ergänzen, erhalten Wir entsprechende Rechte.

55 Herausgabe von Daten

Wir können jederzeit die vollständige oder teilweise Herausgabe der von Uns in die Systeme des AN eingebrachten oder der im Rahmen der Nutzung der Software generierten Daten oder die Überlassung einer Kopie dieser Daten verlangen. Der AN gibt Uns gegebenenfalls diese Daten schnellstmöglich, spätestens aber nach einer Woche in dem von Uns bestimmten Format vollständig heraus. Ist dem AN die Herausgabe der Daten in diesem Format nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann er sie in geordneter Form in einem aktuell in der Bankenbranche üblichen Format herausgeben.

56 Löschung von Daten

Wir können jederzeit die vollständige oder teilweise Löschung der in Ziffer 55 genannten Daten verlangen. Der AN wird in diesem Fall die Daten einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien vollständig von seinen Systemen löschen. Sofern Wir die Löschung im Zusammenhang mit einer Herausgabe verlangen, wird der AN die Daten sechs (6) Monate nach Überlassung an Uns oder, wenn Wir den AN zu einer früheren Löschung auffordern, unverzüglich löschen.

57 Vertragslaufzeit

Der Beginn der Zugänglichmachung ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig im Sinne der Ziffer 19.1 gekündigt wird.

VII. Zusätzliche Bedingungen für Softwarepflege und -wartung

58 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erbringung von Softwarewartungs- und Softwarepflegeleistungen für die im Vertrag genannte Software. Sofern die Vertragsleistungsbeschreibung nur den Gegenstand der Wartung benennt und keine konkreten Pflichten vorsieht, gelten die folgenden Regelungen. Im Übrigen ergänzen die folgenden Regelungen die Vertragsleistungsbeschreibung:

59 Wartungsleistungen

- 59.1 Der AN wird sämtliche Fehler und Störungen beseitigen, die an der Software auftreten. Die in vorstehender Ziff. 15.3 geregelten Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten gelten entsprechend.
- 59.2 Der AN kann Fehler und Störungen vorübergehend durch einen Workaround beseitigen. Auf diese Weise beseitigte Fehler oder Störungen der in vorstehender Ziff. 15.3 geregelten Klassen 1 und 2 fallen automatisch in die nächst niedrigere Klasse. Ein Workaround im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Fehler durch technische (andere Funktionen) oder organisatorische (andere Vorgehensweisen) Mittel umgangen werden und dadurch ein allenfalls geringfügig erhöhter Aufwand entsteht.

60 Pflegeleistungen

- 60.1 Unabhängig von Fehler- oder Störungsmeldungen stellt der AN regelmäßig Patches oder neue Softwareversionen zur Verfügung.
- 60.2 Sofern nicht anders vereinbart, schuldet der AN die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen (Updates und Upgrades) der Software. Neue Programmversionen im Sinne dieser Regelungen sind alle Updates und Upgrades, die der AN seinen Kunden allgemein anbietet. Der AN wird Uns zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Plan übermitteln, aus dem hervorgeht, wann neue Programmversionen zur Verfügung gestellt werden. Der AN wird Uns mit der Überlassung neuer Programmversionen eine Auflistung der Änderungen (z. B. beseitigte Mängel, geänderte und neue Funktionalität) und der Auswirkungen der Releases einschließlich Dokumentation übermitteln.

61 Zusätzliche Leistungen

- 61.1 Unterstützung bei Fehlbedienung oder Einsatz von Drittsoftware: Der AN behebt auf unseren Wunsch Fehlfunktionen der Software, die nicht auf Mängel der Software selbst, sondern auf fehlerhafte Bedienung, nicht von dem AN autorisierte Änderungen oder die Verbindung der Software mit Software von Uns oder von Dritten zurückzuführen sind.
- 61.2 Für Unterstützungsleistungen bei Fehlbedienung oder Einsatz von Drittsoftware kann der AN, sofern keine Vergütungen für Leistungen nach Aufwand ausdrücklich vereinbart sind, eine marktübliche Vergütung verlangen.

62 Rechtseinräumung

An im Rahmen der Mängelbeseitigung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neuen Versionen o.Ä. sowie an der jeweils aktualisierten Dokumentation hierzu, welche die überlassene Software ersetzen oder ergänzen, erhalten Wir dieselben Rechte, wie an der Software, die unter Wartung steht.

63 Vertragslaufzeit

Der Beginn der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig im Sinne der Ziffer 19.1 gekündigt wird.

VIII. Zusätzliche Bedingungen für Hardwarewartung und -instandhaltung

64 Vertragsleistung

- 64.1 Vertragsleistung ist die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen hinsichtlich der im Vertrag genannten Hardware.
- 64.2 Dem AN obliegt es, die Herstellerdokumentationen/Gebrauchsanleitungen für die Hardware bzw. Kopien hiervon, die für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlich sind, bei Uns anzufragen und ggf. fehlende, von Uns nicht erhältliche sowie aktualisierte Herstellerdokumentationen/Gebrauchsanleitungen direkt beim jeweiligen Gerätehersteller anzufordern.

65 Wartungsleistungen

Der AN wird sämtliche Fehler und Störungen beseitigen, die an der Hardware auftreten und ihm von Uns gemeldet wurden. Die in den vorstehender Ziff. 15.3 geregelten Mängelklassen sowie Reaktions- und Mängelbeseitigungszeiten gelten entsprechend.

66 Instandhaltung

- 66.1 Im Rahmen der Instandhaltung erbringt der AN sämtliche Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hardware durch Gerätepflege erforderlich sind. Hierunter fällt insbesondere der regelmäßige Austausch defekter oder nicht mehr sicher funktionsfähiger Verschleiß, Verbrauchs- und Ersatzteile. Ausgetauschte Verschleiß-, Verbrauchs- und Ersatzteile gehen in unser Eigentum über.
- 66.2 Im Rahmen der Instandhaltung führt der AN regelmäßig (mindestens in den vom Hardwarehersteller vorgegeben Intervallen) vorbeugende Inspektionen der Hardware durch.
- 66.3 Im Rahmen der vereinbarten Wartungsvergütung übernimmt der AN in angemessenem Umfang auch anfallende Konfigurations- oder Installationsarbeiten. Erforderliche Konfigurations- und Installationsarbeiten, die einen angemessenen Umfang übersteigen würden, meldet der AN und unterbreitet ein Angebot zur Übernahme der Tätigkeiten, das die zu erbringende Leistung sowie den Stunden- und Materialaufwand spezifiziert beschreibt und einen unverbindlichen Kostenvoranschlag enthält.

67 Vertragslaufzeit

Der Beginn der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit eine feste Laufzeit vereinbart wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht rechtzeitig im Sinne der Ziffer 19.1 gekündigt wird.

IX. Zusätzliche Bedingungen für IT-Systemleistungen

68 Vertragsleistung

Vertragsleistung ist die Erstellung eines (Gesamt-)Systems bestehend aus Hardware und Software sowie Installation des Systems einschließlich Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch den AN als verantwortlichen Generalunternehmer (Gesamtleistung). Die jeweiligen Einzelleistungen werden im Vertrag benannt.

69 Anwendbare Regelungen

- 69.1 Hinsichtlich der Lieferung von Hardware und Standardsoftware gelten die Zusätzlichen Bedingungen für den Kauf von Software und/oder Hardware.
- 69.2 Für die Erstellung oder Anpassung von Soft- und ggf. Hardware, für Infrastruktur- und Installationsleistungen sowie für sonstige Werkleistungen gelten die Zusätzlichen Bedingungen für Werkleistungen.
- 69.3 Für Leistungen mit dienstvertraglichem Charakter gelten die Zusätzlichen Bedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen.
- 69.4 Soweit die Hardware oder Software im Anschluss gewartet und instandgehalten oder gepflegt wird, gelten hierfür die jeweiligen Zusätzlichen Bedingungen.

70 Einheit der Leistung

- 70.1 Die Einzelleistungen zur Erstellung des Systems bilden für Uns eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit und es ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der AN sämtliche Einzelleistungen vertragsgemäß erbringt, da Wir anderenfalls kein Interesse an den Einzelleistungen haben.
- 70.2 Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung hinsichtlich einer Einzelleistung sind Wir daher berechtigt, Uns auch hinsichtlich der übrigen Einzelleistungen vom Vertrag zu lösen; es sei denn, es ist Uns zumutbar, die Einzelleistung(en) wirtschaftlich sinnvoll anderweitig zu verwenden. Die Rückabwicklung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

71 Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen des AN

Für die von dem AN eingesetzten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen gilt vorstehende Ziffer 35 entsprechend.